

99083005001001, 99083005001001

Namenserklärung in der Ehe bei fehlendem inländischem Personenstandseintrag

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/8968126/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083005001001, 99083005001001
Leistungsbezeichnung I	Namenserklärung in der Ehe bei fehlendem inländischem Personenstandseintrag
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Nachname, Namensgebung (Namenserklärung), Ehe im Ausland, Name, Namensführung, Familienname, Ehepartnername
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Namen (083)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.03.2021
Fachlich freigegeben durch	Mdl
Handlungsgrundlage	<p> https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617c.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/138k/page/bsrlpprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-AllgVwGebV RP2002rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.hl=1 https://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=AllgVwGebV+RP+Anlage&psml=bsrlpprod.psml https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617c.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/138k/page/bsrlpprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-AllgVwGebV RP2002rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.hl=1 https://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=AllgVwGebV+RP+Anlage&psml=bsrlpprod.psml </p>
Teaser	Miteinander verheiratete Personen können unter Umständen auch nach der Eheschließung im Ausland Ihre Namensführung, durch Erklärung vor einem deutschen Standesamt gestalten. Das Standesamt stellt hierüber eine Bescheinigung aus.

Modul

Sachverhalt

Volltext

Eheleute können die eigene Namensführung in der Ehe gestalten.

Folgende Namenserkklärungen kommen, sofern für die Eheleute deutsches Personalstatut gilt, in Betracht:

- Ehenamensbestimmung (auch nach der Eheschließung),
- Annahme eines Begleitnamens (Voranstellung oder Hinzufügung) und die
- Wiederannahme des Geburtsnamens.

Die entsprechende Erklärung muss höchstpersönlich gegenüber dem Standesamt abgegeben werden.

Ferner gilt, dass die erklärende Person geschäftsfähig sein muss; für beschränkt Geschäftsfähige gelten die Regelungen nach § 106 ff. BGB, für Betreute die §§ 119 ff. BGB.

Erklärungen, die nach der Eheschließung abgegeben werden, bedürfen stets der öffentlichen Beglaubigung oder Beurkundung.

Bei Namenserkklärungen handelt es sich um amtsempfangsbedürftige Willenserklärungen, die erst nach Zugang beim zuständigen deutschen Standesamt wirksam werden.

Besteht für die Ehe kein deutscher Ehe- oder Heiratseintrag, ist für die Entgegennahme einer Erklärung zur Namensführung in der Ehe das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich eine/r der Erklärenden ihren/seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Besteht ein solcher Inlandsbezug, kommt diese Zuständigkeit zum Tragen, wenn die Ehe im Ausland geschlossen wurde und noch nicht in einem deutschen Eheregister nachbeurkundet wurde. Besteht ein solcher Inlandsbezug in Form eines Wohnsitzes oder gewöhnlichem Aufenthalts im Inland nicht, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

Über die Erklärung zur Namensführung stellt das Standesamt eine Bescheinigung aus.

Erforderliche Unterlagen

- Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass),
- Eheurkunde, oder beglaubigter Auszug aus dem Eheregister
- mit Übersetzung, Apostille und ggf. inhaltlicher Überprüfung. (Wird im Detail durch das zuständige Standesamt festgelegt)

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erklärenden müssen miteinander verheiratet sein. • Die entsprechende Erklärung muss gegenüber dem zuständigen Standesamt abgegeben werden. • Ehenamensrechtliche Erklärungen müssen höchstpersönlich abgegeben werden. • Die Erklärung kann nur von geschäftsfähigen Personen abgegeben werden. • Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • 24,00 € für die Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Namensführung bei Ehe • 12,00 € für die Ausstellung einer Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erklärung zur Namensführung in der Ehe erfolgt persönlich durch die miteinander verheirateten Personen beim zuständigen Standesamt. Erst nach der Prüfung des zugrundeliegenden Sachverhalts durch die Standesbeamtin oder den Standesbeamten mit dem Ergebnis, dass eine Namensklärung möglich ist, kann die Namensführung der Eheleute gewählt werden • nach dem Recht eines Staates, dem eine/r der Eheleute angehört, oder • nach deutschem Recht, wenn eine/r von Ihnen ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.
Bearbeitungsdauer	Einzelfall abhängig
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Eheleute können unter Umständen, die Namensführung in der Ehe, auch nach der Eheschließung im Ausland durch eine Erklärung bei einem deutschen Standesamt gestalten.
Ansprechpunkt	<ul style="list-style-type: none"> • Das Standesamt in dessen Zuständigkeitsbereich

Modul

Sachverhalt

einer der Erklärenden seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, oder

- das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Standesamt I in Berlin

Zuständige Stelle

- Das Standesamt in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Erklärenden seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, oder
- das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Standesamt I in Berlin

Formulare

Ursprungsportal

Namenserklärung in der Ehe bei fehlendem inländischem Personenstandseintrag, Name declaration in marriage in the absence of domestic civil status entry